

11.08.2016
Drucksache 099/16

Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen; Anregung des Tierschutzvereins Unna e.V. gem. § 21 (1) KrO vom 21.07.2016

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	26.09.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.09.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird zur fachlichen Prüfung an den Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz verwiesen.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 19.07.2016 wendet sich der Tierschutzverein (TSV) Unna e.V. an den Landrat und regt die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen an. Er fordert dazu auf, im nächstmöglichen zuständigen Ausschuss bzw. Kreistag darüber zu beschließen, dass die Verwaltung des Kreises mit der Erarbeitung beauftragt werde. Begründet wird dies damit, dass allein im Tätigkeitsbereich des TSV Unna e.V. die Population freilebender Katzen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sei und dies aus Sicht des Tierschutzes ein ernsthaftes Problem darstelle.

Gemäß § 21 (1) S.1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Nach § 1 und § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Tierschutzgesetzes und zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen ermächtigt. Die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen für den Kreis Unna ist daher eine Angelegenheit des Kreises.

Das Schreiben des Tierschutzvereins Unna e.V. wird als Anregung im Sinne des § 21 (1) S.1. Kreisordnung (KrO) angesehen.

Nach § 3 (1) der Hauptsatzung des Kreises Unna ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 21 KrO der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, es betrifft Angelegenheiten, für die nach § 26 (1) S. 2 KrO ausschließlich der Kreistag zuständig ist. Gemäß § 26 (1) S. 2 Buchstabe f) ist der Kreistag ausschließlich zuständig für den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Bei der im Antrag geforderten Rechtsvorschrift handelt es sich um eine ordnungsbehördliche Verordnung, sodass hier eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist.

Es wird vorgeschlagen, zunächst die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen festzustellen und fachlich zu prüfen. Dazu soll die Anregung an den zuständigen Fachausschuss des Kreises (hier: Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz) überwiesen werden.

Anlage

Schreiben des Tierschutzvereins Unna e.V